

§3

(1) Das Körurteil ist sofort bekanntzugeben und zu begründen. Es kann lauten:

- a) gekört in Bewertungs-/Zuchtwertklasse.....
- b) zurückgestellt,
- c) nicht gekört,
- d) abgekört.

(2) Wird das Vattertier in eine Bewertungs-/Zuchtwertklasse gekört, ist mit der Körung' die Erlaubnis für die Zuchtbenutzung zu erteilen. Sie kann festgelegt werden:

- a) befristet,
- b) bis zur jeweils termingemäß durchzuführenden Nachkörung,
- c) unbefristet.

§4

(1) Gegen Körurteile gemäß § 3 kann der Halter des Vatterieres Beschwerde einlegen. Der Halter des Vatterieres ist darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe des Körurteils bei zentralen Körungen beim Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. bei territorialen Körungen beim Leiter des zuständigen Betriebes des wirtschaftsleitenden Organs bzw. bei der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Leiter des zuständigen Betriebes des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bzw. dem Zentralvorstand des VKSK zur Entscheidung vorzulegen. Der Halter des Vatterieres ist davon zu informieren. Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Zentralvorstand des VKSK hat innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen das Körurteil hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Wird die Durchführung einer erneuten Körung verfügt, werden sämtliche durch diese Körung entstehenden Kosten durch das wirtschaftsleitende Organ, den Betrieb des wirtschaftsleitenden Organs, die Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK bzw. durch den Zentralvorstand des VKSK getragen, sofern das Körurteil zugunsten des Halters des Vatterieres ergeht. Bei gleicher oder schlechterer Beurteilung trägt der Halter des Vatterieres diese Kosten.

§5

(1) Die Halter von Vatterieren sind verpflichtet,

- a) die für eine Haupt- oder Nachkörung vorgesehenen Tiere dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bzw. dessen Betrieb bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK mitzuteilen.
- b) die Vatteriere der Körkommission vorzustellen, außer bei Nachkörungen von Vatterieren, wenn durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe bzw. den VKSK die Vorstellung der Vatteriere nicht gefordert wird,
- c) die vom zuständigen Bezirks- bzw. Kreistierarzt sowie vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bzw. dem VKSK festgelegten Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Halter von gekörten Vatterieren sind verpflichtet, die in den staatlichen Standards (TGL) und Richtlinien der wirtschaftsleitenden Organe bzw. des VKSK aufgeführten Bedingungen für die Nachkörung einzuhalten.

(3) Die Aufforderung zur Anmeldung für die Nachkörung erfolgt durch den zuständigen Betrieb des wirtschaftsleitenden Organs bzw. die Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises.

§6

(1) Nach erfolgter Körung ist durch das zuständige wirtschaftsleitende Organ bzw. dessen Betrieb bzw. die Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK ein Kórdokument auszustellen, in das das Körurteil, der Einsatz in der künstlichen Besamung oder im natürlichen Deckakt, das Einsatzgebiet und die Einsatzdauer einzutragen sind. Eintragungen in dieses Dokument dürfen nur vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bzw. dessen Betrieb bzw. von der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK vorgenommen werden.

(2) Bei Abkörung von Vatterieren oder unzureichendem Zuchtwertprüfungsergebnis oder nach Ablauf der von der Körkommission festgelegten Frist erlischt die Erlaubnis für die Zuchtbenutzung.

(3) Der Abgang von gekörten Vatterieren ist vom Halter des Vatterieres innerhalb von 2 Wochen dem zuständigen Betrieb des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK schriftlich anzuzeigen. Die Kórdokumente dieser Vatteriere sind dem zuständigen Betrieb des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK zu übergeben und 1 Jahr aufzubewahren.

§7

(1) Männliche Tiere, die ausschließlich zur Feststellung oder Stimulierung der Brunst verwendet werden, sind so zu halten oder auszustatten, daß sie weibliche Tiere nicht decken können. Ist dies nicht möglich, sind zur Feststellung oder Stimulierung der Brunst gekörte Vatteriere zu verwenden.

(2) Alle nicht zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere sind entweder von weiblichen Tieren so getrennt zu halten, daß sie diese nicht decken können, oder sie sind bis zur Erlangung des nachstehend aufgeführten Lebensalters zu kastrieren oder zu schlachten:

Bullen	8 Monate
Hengste (außer der Rassen Englisches Vollblut und Traber)	18 Monate
Eber	3 Monate
Schafbocklämmer und Ziegenbocklämmer	5 Monate.

Hengste der Rassen Englisches Vollblut und Traber sind zu kastrieren, wenn sie nach Abschluß der Leistungsprüfung nicht gekört wurden.

Abschnitt II

Verwendung von Vatterieren

§8

(1) Zur Spermagewinnung für die künstliche Besamung oder zum natürlichen Deckakt dürfen nur gekörte Vatteriere verwendet werden. Der Einsatz von Importsperma und Mischsperma ist von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bzw. dem Zentralvorstand des VKSK festzulegen. Nachbesamungen (wiederholte Inseminationen während derselben Brunst) dürfen, wenn die Abstammung der Nachkommen nachgewiesen werden muß, nur mit dem Sperma des Vatterieres vorgenommen werden, mit dem das weibliche Tier das erste Mal besamt wurde.

(2) Bis zum Vorliegen des Zuchtwertprüfungsergebnisses eines Vatterieres darf dessen Sperma nur zur Durchführung